

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

REZENSION

ADRIAN LORETAN, DER DEMOKRATISCHE RECHTSSTAAT – EINE IDEENGESCHICHTE

Zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche (Religionsrechtliche Studien 7), Zürich: TVZ 2025. 978-3-290-20259-0

VON FRANCESCO PAPAGNI

REZENSION

ADRIAN LORETAN, DER DEMOKRATISCHE RECHTSSTAAT – EINE IDEENGESCHICHTE

Zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche

(Religionsrechtliche Studien 7), Zürich: TVZ 2025. 978-3-290-20259-0

VON FRANCESCO PAPAGNI

Der demokratische Rechtsstaat ist in der Krise – eine Gelegenheit, über dessen Grundlagen nachzudenken. Das anzuzeigende Buch will den Anteil des Christentums, namentlich des Kirchenrechts an der Entwicklung dieser politisch-juristischen Formation darstellen. Und darüber hinaus ihre Einzigartigkeit und ihren Wert in Erinnerung rufen. Als Motto zitiert der Verfasser das Dictum der amerikanischen Richterin am Obersten Gericht Ruth Bader Ginsberg „Reason is the soul of all law“, und er präzisiert, dass die korrekte Übersetzung nicht lautet Vernunft ist die Seele aller Gesetze, sondern Vernunft ist die Seele allen Rechts (S.13). Damit ist die Argumentationsrichtung angezeigt: Es geht um die Spannung zwischen der tatsächlichen Rechtswirklichkeit, die in der europäischen Geschichte lange so skandalöse Institutionen wie die Sklaverei duldete, und der Rechtsphilosophie, die die Fähigkeit besaß, die real existierenden Verhältnisse infrage zu stellen.

Das rechtsphilosophische Denken wiederum vollzog sich lange innerhalb der katholischen Kirche, der Westkirche, wie der Verfasser schreibt, denn die Kirche des Ostes kannte das „Mit- und Gegeneinander(s) zweier Rechtsinstitutionen (Kirche und Staat) bzw. zweier Rechtswissenschaften“ (S. 525) so nicht. Dieses lateinisch-westliche Denken vereinigte alttestamentarische Bestände – der Gott der Gerechtigkeit – mit dem neutestamentarischen Ethos der Gleichheit aller Menschen. Damit verändert sich der Freiheitsbegriff fundamental: „Die Freiheitserfahrung des Paulus mit den entsprechenden Handlungskonsequenzen ist eine andere als jene, in deren Genuss in der Polis die privilegierte Bürgerschicht kam“ (S. 97). Die Christen verstehen sich als „freie Gemeinschaft moralisch gleichgestellter Akteure“ (Larry Siedentop, ebd.). Diese egalitäre Tradition wird dann vom II Vatikanischen Konzil mit Lumen Gentium 32, wo auch die berühmte paulinische Aussage in Gal 3,28 zitiert wird, wiederbelebt (S. 90).

Thomas von Aquin schuf im Zuge der Aristotelesrezeption des 13. Jahrhunderts die Synthese zwischen dem jüdisch-christlichen und dem griechischen Denken. Die Aufklärung vollzog dann – wenigstens in ihrem Selbstverständnis – einen Bruch mit dieser Tradition, sodass die Kontinuitäten in Vergessenheit gerieten. Dem Autor geht es darum, die auch innerhalb der Kirche marginalisierte Freiheitstradition wieder zur Geltung zu bringen, und er tut das in einem historischen Teil, welcher die Begegnung von Athen, Jerusalem und Rom in der Kirchenrechtswissenschaft des Mittelalters nachzeichnet, sowie in einem systematischen Teil, der die Bedeutung der Menschenrechte außerhalb und innerhalb der katholischen Kirche betont.

Das Entstehen der westlichen Jurisprudenz aus Theologie und Rechtsphilosophie war nicht das Ergebnis des philosophischen Denkens allein, „sondern der Spannung zwischen Vernunft und Glaube, dem Wissenschaftlichen und dem Mystischen, dem Juristischen und dem Visionären“, wie der Verfasser mit einem Zitat aus Harold Bermans ‚Recht und Revolution‘ sagt (S. 170). Das bedeutet, dass ohne die Kenntnis der genuin theologischen Debatten des Mittelalters, z.B. der Sühnetheologie, auch die Entstehung der Jurisprudenz als universitäre Disziplin unverständlich bleiben muss.

Für Spezialisten mögen solche Aussagen nicht neu sein, und doch gibt es außerhalb der engen Zirkel der Kirchenrechtsgeschichte einige Widerstände, diese Zusammenhänge zu erkennen. Es sei nur an die peinliche Auslassung des Christentums in der Präambel des gescheiterten europäischen Verfassungsentwurfs erinnert. Oscar Luigi Scalfaro, Jurist und ehemaliger italienischer Staatspräsident kommentierte dazu: „Una tremenda caduta di cultura.“ Ein ungeheurer Bildungsverlust.

Der Verfasser stützt sich auch auf angelsächsische Forschung, die die europäische Rechtsgeschichte in den letzten Jahrzehnten intensiv und ohne Scheuklappen untersucht hat. Paradoxerweise hat in Deutschland die Diskussion um die christlichen Wurzeln der Menschenrechte viel früher eingesetzt, nämlich mit Georg Jellinek, Max Weber und Ernst Troeltsch, aber erst seit relativ wenigen Jahren hat diese mit Tine Stein, Hans Joas und Jürgen Habermas eine Neuauflage erfahren. Mit Joas unterstreicht der Autor, dass die Menschenrechte kein reines Produkt der Geistesgeschichte sind, sondern in realgeschichtlichen Konstellationen konkrete Gestalt annehmen. Das klassische Paradigma, diese Konstellationen zu veranschaulichen, bietet der Vergleich zwischen französischer und amerikanischer Revolution (S.399-443). Beide argumentieren vernunftrechtlich, um ihre Legitimität zu untermauern. Beide stützen sich nicht direkt auf die spanischen Klassiker der Scholastik: Dieser Schatz wird ihnen durch Hugo Grotius und die weltlichen Juristen der frühen Neuzeit vermittelt. Gegenüber der Religion nehmen sie konträre Positionen ein, wobei auch die Etablierung der Religionsfreiheit in den jungen amerikanischen Staaten keine lineare Geschichte darstellt; das wird bei der Lektüre deutlich.

Der Titelzusatz ‚Eine Ideengeschichte‘ ist nicht ganz glücklich gewählt, da der Verfasser durchaus auf die Institutionengeschichte eingeht, etwa wenn er die Bedeutung des zisterziensischen Parlamentum – einhundert Jahre vor der Magna Charta, nämlich 1115 (!) bezeugt – für die englische Parlamentsgeschichte herausstreicht (S. 152). Dabei ging es auch um Machtbegrenzung, in diesem Fall des Abtes, der selber unter der Regel stand und abgesetzt werden konnte. Überhaupt gibt es in dieser großen Synthese eine Fülle von (kirchen-) rechtshistorischen Einsichten zu entdecken, zumal der Autor verschiedene Disziplinen, die in unseren Universitäten an verschiedenen Fakultäten gepflegt werden, zusammenführt.

Der historische Teil ist in diesem opus magnum zusammen mit dem systematischen zu lesen, um die zwei Hauptthesen zu verstehen: Erstens sind in der christlichen Tradition des Mittelalters und der frühen Neuzeit jene intellektuellen und institutionellen Grundlagen entwickelt worden, die den demokratischen Rechtsstaat haben entstehen lassen. Zweitens haben diese Traditionen, so der Verfasser, innerhalb der katholischen Kirche eher in den monastischen Gemeinschaften überlebt. Es gilt, diese für die gesamte Kirche fruchtbar zu machen. Ein Beispiel: Das Prinzip „Quod omnes tangit ab omnibus tractari debet“ ist ein genuin kanonistischer Grundsatz, der vermittelt von Nikolaus von Kues in das Rechtsdenken der Neuzeit eingeht (S. 343-349).

Hingegen setzt sich innerhalb der katholischen Kirche zuerst durch die katholische Reform und im 19. Jahrhundert durch die Abwehr des Modernismus das Hierarchieprinzip immer umfassender durch.

Das Buch kann also mit Fug und Recht als Plädoyer für die eigene, katholische Freiheitstradition gelesen werden, wobei es an die Wiederentdeckung dieser Bestände durch das II. Vatikanische Konzil anschließt. Es ist auch ein Plädoyer für eine Kanonistik, die den Dialog mit der Schwesterwissenschaft, der Rechtswissenschaft, wieder aufnimmt. Nicht zuletzt setzt es einen Kontrapunkt zu ‚Auch eine Geschichte der Philosophie‘ von Jürgen Habermas, der die Neuzeit mit einem Bruch, nämlich mit der „Entkoppelung von Glauben und Wissen“ durch Martin Luther entstehen lässt. Adrian Loretan betont demgegenüber die Kontinuität zwischen dem antike-mittelalterlichen Naturrecht und dem neuzeitlichen Vernunftrecht, wobei der Spanischen Scholastik eine Scharnierrolle zukommt: Sie ist mit der Frage konfrontiert, wie die Menschen in der Neuen Welt rechtlich zu taxieren sind. Ihre Antwort, die Argumentation mit natürlichen Rechten, die allen Menschen angeboren sind und ihnen nicht etwa qua Taufe zukommen, eröffnet den Weg ins neuzeitliche Menschenrechtsdenken.

Dieser von der frühneuzeitlichen katholischen Rechtsphilosophie erbrachten intellektuellen Leistung ist es zu verdanken, wenn im Westen so etwas Unwahrscheinliches wie der demokratische Rechtsstaat hat entstehen können, in welchem die subjektiven Rechte, ab dem 14. Jahrhundert von Theologen und Kanonisten erdacht, positiviert worden sind. Loretan bringt diesen Sachverhalt folgendermaßen auf den Punkt: „Die Rechtskirche war Vorbild, sogar Prototyp des Rechtsstaates. Das kanonische Recht der Westkirche hatte Modellcharakter bei der Entstehung und Entwicklung des säkularen Rechts z.B. auf den Gebieten Normensicherheit, Formalisierung, juristische Verfahren, subjektive Schuld sowie Vertrags- und Eherecht“ (S. 275).

Es ist das große Verdienst des anzuzeigenden Werkes, diese Erkenntnis historisch und systematisch en détail plausibilisiert zu haben. Mit Kapiteln zur amerikanischen, schweizerischen und deutschen Verfassungsgeschichte zieht es die Argumentationslinien bis in die Gegenwart. Man kann nur wünschen, dass es eine breite, disziplinübergreifende Diskussion auslöst.